

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 38/16 B

L 9 SO 78/12 (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 30 SO 252/09 (SG Lübeck)

Landrat des Kreises Ostholstein,
Lübecker Straße 41, 23701 Eutin,

Kläger und Beschwerdegegner,

g e g e n

Landschaftsverband Rheinland,
Hermann-Pünder-Straße 1, 50665 Köln,

Beklagter und Beschwerdeführer.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. September 2016 durch
den Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richterinnen **K r a u ß**
und **S i e f e r t**
beschlossen:

Die Beschwerde des Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 11. Mai 2016 wird als unzulässig verworfen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 196 747,42 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Im Streit ist ein Kostenerstattungsanspruch des Klägers gegen den Beklagten. Während das Sozialgericht (SG) Lübeck die Klage abgewiesen hat, hat das Schleswig-Holsteinische Landes-sozialgericht (LSG) das Urteil des SG teilweise aufgehoben und den Beklagten verurteilt, "dem Kläger die im Zeitraum vom 2. März bis 8. Juni 2006 angefallenen Kosten für die vollstationäre Betreuung von P. in den Werkstätten der V.

zu erstatten" (*Urteil des SG vom 23.10.2012; Urteil des LSG vom 11.5.2016*).

- 2 Mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision macht der Beklagte eine Divergenz sowie eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend. Das LSG habe zu Unrecht für die Zeit vom 2.3. bis 8.6.2006 einen Kostenerstattungsanspruch mit der Begründung bejaht, der Beklagte habe am 17.5.2006 ein wirksames Schuldanerkenntnis (§ 781 Bürgerliches Gesetzbuch) abgegeben. Mit seiner Erklärung habe er nur für den Fall des Vorliegens der Voraussetzungen des § 98 Abs 2 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII) zum Ausdruck bringen wollen, dass er die Kosten übernehme. Später habe er festgestellt, dass er nicht nach § 98 Abs 2 SGB XII zuständig gewesen sei und von seinem zuvor gemachten Anerkenntnis Abstand genommen. Mit seiner Wertung habe sich das LSG in Widerspruch zum Beschluss des Bundessozialgerichts (BSG) vom 30.9.2014 (*B 8 SF 1/14 R*) gesetzt, wonach eine Kostenübernahmeerklärung des Sozialhilfeträgers nur in akzessorischer Abhängigkeit von Bestand und Umfang des Sozialhilfeanspruchs des Hilfesuchenden bestehe, also keine zusätzliche Leistungsverpflichtung begründe. Bereits in der Entscheidung vom 22.3.2012 (*B 8 SO 2/11 R*) sei festgestellt worden, dass mit einem "Anerkenntnis" des Sozialhilfeträgers eine eigenständige vertragliche Verpflichtung nicht gewollt sei. Grundsätzlich bedeutsam und klärungsbedürftig sei die Rechtsfrage, ob die Rechtsnatur eines Schuldanerkenntnisses über einen Kostenerstattungsanspruch unter Sozialleistungsträgern abstrakter oder deklaratorischer Art sei.

II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) und der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise bezeichnet bzw dargelegt worden sind. Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG entscheiden.



- 4 Soweit der Beklagte eine Divergenz zu einer Entscheidung des BSG behauptet, genügt sein Vorbringen nicht den gesetzlichen Anforderungen. Die nur bruchstückhafte Sachverhaltsschilderung ermöglicht dem Senat nicht die Beurteilung einer möglichen Divergenz. Eine Divergenz liegt nur dann vor, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem tragenden abstrakten Rechtssatz des BSG aufgestellt hätte; eine Abweichung ist erst dann zu bejahen, wenn das LSG diesen Kriterien - wenn auch unter Umständen unbewusst - widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 67*). Die doppelte Entscheidungserheblichkeit verlangt deshalb die genaue Darlegung des Tatbestands und des Streitgegenstands. Der Beklagte formuliert zudem weder einen tragenden abstrakten Rechtssatz des LSG noch einen solchen des BSG, geschweige denn legt er eine Abweichung dar. Vielmehr führt er nur aus, das LSG habe eine Erklärung, die er am 17.5.2006 abgegeben habe, unzutreffend ausgelegt. Das Vorbringen, das BSG habe in anderen Verfahren den Rechtsbindungswillen der Beteiligten abweichend beurteilt, genügt dabei nicht. Soweit die Beschwerdebegründung dahin zu verstehen sein sollte, dass die Entscheidung des LSG inhaltlich falsch sei, vermag dies die Revisionsinstanz nicht zu eröffnen. Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde ist nicht, ob das Berufungsgericht in der Sache richtig entschieden hat (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 5 Auch die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache hat der Beklagte nicht in der erforderlichen Weise dargelegt. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Um der Darlegungspflicht zu genügen, muss eine konkrete Rechtsfrage formuliert, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihr angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) dargelegt werden (*vgl nur BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*). Hier fehlt es wie bei der gerügten Divergenz an einer schlüssigen Darlegung der Entscheidungserheblichkeit (Klärungsfähigkeit) der aufgeworfenen Frage, aber auch der Klärungsbedürftigkeit. Zwar behauptet der Beklagte letztere. Damit setzt er sich aber bereits in Widerspruch zu seinem eigenen Vorbringen im Rahmen der Divergenz, wenn er dort behauptet, das BSG habe bereits anders als das LSG entschieden. Warum weitere Klärungsbedürftigkeit bestehen soll, wird nicht erläutert. Eine divergierende Rechtsprechung von Landessozialgerichten genügt dafür jedenfalls nicht.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 Halbsatz 3 SGG iVm § 154 Abs 2 Verwaltungsgerichtsordnung. Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 63 Abs 2, § 52 Abs 2 und 3, § 47 Abs 3, § 39 Abs 1 Gerichtskostengesetz. Dabei hat der Senat für den Feststellungsantrag den Auffangstreitwert von 5000 Euro zugrunde gelegt.

